

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 06.02.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Kämmerei	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Eigenbetrieb Immobilienmana- gement Darmstadt ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0048 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Fernwärmeversorgung

Vorlage vom: 31.01.2013

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt den als Anlage 2 beigefügten Änderungen der Fernwärmelieferungsverträge aus den Jahren 1973 und 1993 sowie dem als Anlage 3 beigefügten neuen Fernwärmelieferungsvertrag zu. Diese Magistratsvorlage ersetzt die Magistratsvorlage vom 12.10.2012, Vorlage-Nr. 2012/0348.

- Anlagen:**
1. Auswirkungen der neuen Preisanpassungsklausel auf Fernwärmekosten
 2. Vertragsänderungen
 3. Neuvertrag
 4. Gegenüberstellung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 31. Januar 2013

Auf der Grundlage des Fernwärmeversorgungsvertrages vom 9. September 1994 mit der Stadt betreibt die HSE als Rechtsnachfolgerin der Südhessischen Gas und Wasser AG die Fernheizwerke (FHW) in Arheilgen, Kranichstein, Eberstadt und Darmstadt-Nord (Müllheizkraftwerk-MHKW und FHW Frankfurter Straße 100). Die Fernwärmelieferungsverträge mit den Fernwärmekunden werden von der Stadt abgeschlossen. Gemäß § 1 Abs. 2 des oben genannten Vertrages erfüllt die HSE gegenüber den Kunden alle Pflichten der Stadt aus den derzeit ca. 1.250 bestehenden Fernwärmelieferungsverträgen.

Derzeit existieren zwei unterschiedliche Vertragsfassungen der Fernwärmelieferungsverträge. Bis zum Jahr 31.05.1993 wurde eine Vertragsfassung aus dem Jahr 1973 verwendet, seit dem Jahr 01.06.1993 werden die Neuverträge in einer überarbeiteten Fassung abgeschlossen.

Beide Fassungen der Fernwärmelieferungsverträge beinhalten eine Preisänderungsklausel zur Anpassung der Fernwärmepreise an die Preissteigerung. Beide Preisänderungsklauseln orientieren sich an der Preisentwicklung von leichtem Heizöl. Die Entwicklung der Erzeugungs- und Bereitstellungskosten bei der Fernwärme entkoppeln sich aber zunehmend von der Preisentwicklung des Heizöls. Daher muss künftig ein anderer Bezugswert zugrunde gelegt werden. Das fordern § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Danach müssen bei Preisanpassungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigt werden. Diesen Vorgaben ist in § 2 der Fernwärmelieferungsverträge Rechnung zu tragen.

Das mit der HSE neu erarbeitete Preismodell enthält im Grundpreis die Investitionen sowie die betriebsgebundenen Kosten für die Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung, und im Arbeitspreis die verbrauchsabhängigen Kosten. Diese Zuordnung trägt der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Rechnung.

Die Fernwärmekosten werden im Einzelnen ermittelt durch die Summe aus Grundpreis mal Anschlussleistung (kW) plus Arbeitspreis mal Verbrauch (kWh) des Kunden. Grundpreis und Arbeitspreis werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die aktuelle Preisentwicklung mit den folgenden Preisänderungsklauseln angepasst:

$$\text{Grundpreis} \quad G = Gp_0 \cdot \left(0,7 \cdot \frac{I}{I_0} + 0,3 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

$$\text{Arbeitspreis} \quad A = Ap_0 \cdot \left(0,7 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,3 \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Gp_0 und Ap_0 entsprechen den Anfangswerten für Grundpreis und Arbeitspreis zum 01.01.2012. Die Preisänderungen werden gemäß der Formel in der jeweiligen Klammer berechnet und dann mit dem jeweiligen Anfangswert Gp_0 und Ap_0 multipliziert. Somit ergibt sich der an die jeweilige Preisentwicklung angepasste Grundpreis und Arbeitspreis.

Die Preisänderung wird mit den Indices des Statistischen Bundesamts berechnet, wobei **I** (Investitionsgüterindex) und **L** (Lohnindex) für die Kostenentwicklung bei der Bereitstellung der Fernwärme, **G** (Gasindex) für die Kostenentwicklung der Erzeugung und **W** (Index Zentralheizung Fernwärme u. a.) für die Kostenentwicklung des Wärmemarkts stehen. Damit werden evtl. Preisänderungen nicht mehr wie bisher an den Index für leichtes Heizöl, sondern an den Gasindex gekoppelt, da in Darmstadt die Fernwärme überwiegend mit Gas erzeugt wird. Als Anfangsindexwert wird jeweils ein Basis-Indexwert berechnet. Die Preisänderung wird jeweils als Verhältnis vom aktuellen Indexwert zum Basis-Indexwert ermittelt. Die Zahlen 0,7 und 0,3 geben an, zu welchem Anteil die Preisänderung von Investitionsgütern, Lohn, Gas und Wärme in die Preisanpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises einfließen.

In den Satzungsgebieten Arheilgen, Kranichstein, Eberstadt und im Satzungsgebiet Nord ist derzeit der Grundpreis unterschiedlich. Das neue Preismodell soll für alle Fernheizsatzungsgebiete der Wissenschaftsstadt Darmstadt einheitlich gelten. Dies führt bei deutlicher Reduzierung des Arbeitspreises in den Satzungsgebieten Arheilgen, Kranichstein, Nord und Eberstadt zwar zu einer Erhöhung des Grundpreises um ca. den Faktor 4 bzw. für das Satzungsgebiet Nord um ca. den Faktor 15, aber im Durchschnitt nicht zu höheren Fernwärmekosten.

Bei einer durchschnittlichen Benutzungsstruktur und somit für die Mehrheit der Kunden ist das neue Preismodell von Vorteil. Am Beispiel eines Einfamilienhauses mit einer Anschlussleistung von 15 kW und durchschnittlich 1.300 Vollbenutzungsstunden im Jahr betragen die Jahresgesamtkosten nach der neuen Preisgleitklausel 1.938 Euro (gerechnet mit den derzeit geltenden Indices).

Der gleiche Fernwärmennutzer würde nach der alten Rechnung im Satzungsgebiet Nord 2.206 Euro/Jahr und in Arheilgen/Kranichstein/Eberstadt 2.314 Euro/Jahr zahlen.

Bei einzelnen Kunden mit einer schlechten Benutzungsstruktur (hohe bestellte Leistung, jedoch geringer Verbrauch) kann die Erhöhung des Grundpreises trotz des deutlich reduzierten Arbeitspreises zu höheren Jahreskosten führen. Um dem entgegen zu wirken, beabsichtigt die HSE bei Kunden bis 100 kW Anschlussleistung im Rahmen einer kostenfreien Energieberatung eine Überprüfung der Anschlussleistung durchzuführen und die Anschlussleistung auf Grundlage der hieraus gewonnenen Erkenntnis mit Einverständnis des Kunden zu reduzieren.

Ferner gewährt die HSE AG nach Abrechnung des Jahresverbrauchs allen Ein- und Zweifamilienhausanschlussnehmern mit einem Vertragszähler, die nachweisen, dass ihr Gebäude die Passivhauskriterien des Passivhausinstituts Darmstadt einhält (maximaler theoretischer Heizwärmebedarf von 15 kWh pro Quadratmeter beheizter Wohnfläche und Jahr ohne zusätzlichen Anteil für Warmwasser), eine Prämie von 200 Euro pro Anschlussnehmer und Jahr.

Die Auswirkungen der neuen Preisanpassungsklausel sind aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu ersehen.

Neben § 2 werden noch weitere Vertragsklauseln geändert. Die Änderungen sind aber überwiegend redaktioneller Natur oder enthalten eine Anpassung an die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.

Die Änderungen in den Fernwärmelieferungsverträgen werden gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, ohne dass es dazu der Zustimmung des Kunden im Einzelfall bedarf.

Die Änderungen sollen nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung im Darmstädter Echo bekannt gemacht werden. Gleichzeitig wird die HSE den Fernwärmekunden die Vertragsänderungen nebst der nach der Änderung geltenden Vertragsfassung sowohl im Änderungsmodus als auch in Reinform übersenden. Der Kunde kann damit erkennen, was sich für ihn geändert hat.

Dieser Vorlage sind als Anlage 2 die zu beschließenden Vertragsänderungen für die Fernwärmelieferungsverträge und als Anlage 3 der künftig abzuschließende Neuvertrag beigelegt. Dieser soll ab 01.06.2013 verwendet werden. Anlage 4 enthält die in die Verträge eingearbeiteten Vertragsänderungen im Änderungsmodus.

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus § 51 Nr. 10 HGO.

Darmstadt, 31. Januar 2013

Die Dezernentin III

Der Dezernent IV

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer